

## Kanton Graubünden

Stand vom 01.01.2018

*Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen.*

*Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.*

### **Bewilligungspflichtige Berufe**

---

Gemäss Art. 13 des Gesundheitsgesetzes benötigen unter anderem die Ausübenden der folgenden Berufe zur selbständigen Ausübung eine Bewilligung des kantonalen Gesundheitsamtes:

- Ernährungsberatung
- Medizinische Massage
- Physiotherapie
- Psychotherapie
- Osteopathie
- Chiropraxis
- Naturheilpraxis

Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird der gesuchstellenden Person erteilt, wenn sie über ein eidgenössisch oder gesamtschweizerisch anerkanntes Diplom, einen eidgenössisch anerkannten ausländischen Bildungsabschluss, ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, einen gesamtschweizerisch anerkannten Fähigkeitsausweis oder einen eidgenössischen Fachausweis verfügt, vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und ausserdem über die notwendigen Kenntnisse einer Amtssprache des Kantons verfügt.

Für die Bewilligungserteilung der in der Bundesgesetzgebung über die universitären Medizinalberufe, die Psychologieberufe und die Gesundheitsberufe geregelten Berufe sind die in

diesen Erlassen enthaltenen Bewilligungsvoraussetzungen massgebend. Dieselben Rechtsgrundlagen gelten für ihre Fort- und Weiterbildungspflicht.

Bewilligungsinhaber/innen sind verpflichtet, sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sich im Rahmen der berufsspezifischen Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben, zu halten. Sie müssen ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch lebenslange Fortbildung vertiefen, erweitern und verbessern. Ausserdem ist das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, welche einen Schaden von mindestens 3 Millionen Franken abdeckt.

Die Pflicht, die Grenzen der eigenen fachlichen Fähigkeiten einzuhalten, sowie die Fort- und Weiterbildungspflicht gelten auch für unselbständige Ausübende.

### **Inhaber/nnen von Bewilligungen eines anderen Kantons**

---

Inhaber/innen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung können gemäss eidgenössischem Binnenmarktgesetz auch im Kanton Graubünden um eine Bewilligung nachsuchen, sofern sie die kantonalen Voraussetzungen erfüllen.

### **Einzelregelungen**

---

#### **Ernährungsberatung**

Bewilligung nötig.

Die Anerkennung von Diplomen in nichtuniversitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19.11.2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101). Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Krankenkassen.

#### **Medizinische Massage**

Bewilligung nötig.

Die Anerkennung von Diplomen in nichtuniversitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19.11.2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101). Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Krankenkassen.

#### **Physiotherapie**

Bewilligung nötig.

Die Anerkennung von Diplomen in nichtuniversitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19.11.2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR

412.101). Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Krankenkassen.

**Psychotherapie (Psychologie)**

Die Ausübung der Psychotherapie richtet sich nach dem eidgenössischen Psychologieberufegesetz vom 18.03.2011 (SR 935.81). Soll sie in eigener fachlicher Verantwortung betrieben werden, ist eine kantonale Bewilligung nötig.

**Osteopathie**

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchsteller/innen über ein interkantonales Diplom nach Artikel 2 des Reglements der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 23.11.2006 für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz verfügen.

**Chiropraktik**

Eidgenössisches Diplom oder gleichwertiger Befähigungsausweis gemäss dem eidgenössischen Medizinberufegesetz (SR 811.11) sowie den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zulassung von Chiropraktoren zur Betätigung für die Krankenkassen.

**Naturheilpraktik aller Fachrichtungen**

---

Ab 01.01.2018 können nur Inhaber/innen mit einem eidgenössisch anerkannten Diplom über die absolvierte höhere Fachprüfung (HFP) eine Bewilligung zur selbständigen Ausübung der Naturheilpraktik erhalten.

Berufsleute ohne HFP dürfen unter Mentorat einer Bewilligungsinhaberin/eines Bewilligungsinhabers des gleichen Berufs arbeiten. Räumliche Nähe ist dabei nicht zwingend. Hingegen ist die/der Mentor/in für die korrekte Berufsausübung verantwortlich. Sie/er hat dafür zu sorgen, dass die ihnen fachlich unterstellten Personen ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben, sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen halten und die ihnen übertragenen Tätigkeiten beherrschen und die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch ihrem Tätigkeitsgebiet entsprechende Fortbildung vertiefen, erweitern und verbessern. Bisherige Bewilligungen bleiben weiterhin gültig.

**Ohne Bewilligung zulässige Tätigkeiten**

Alle Gesundheitsberufe, welche im kantonalen Gesundheitsgesetz nicht aufgelistet sind, dürfen frei ausgeübt werden. Untersagt sind gemäss Art. 14 Gesundheitsgesetz insbesondere die Feststellung und Behandlung von Krankheiten, die Krankenpflege bei Nichtangehörigen, die Abgabe und Anwendung von Medikamenten, sowie psychotherapeutische Gespräche.

Die Atlaslogie und die Craniosacraltherapie gelten nicht als Manipulationen an der Wirbelsäule und sind somit ohne Bewilligung zulässige Tätigkeiten.

## Heilmittel

---

Die Gesundheitsverordnung sieht ab 01.01 2018 für Naturheilpraktiker/innen keine Möglichkeit vor, Heilmittel herzustellen, abzugeben, zu verschreiben oder anzuwenden.

Heilmittel dürfen nur von bewilligten Fachbetrieben hergestellt werden.

Die Abgabe ist nur einer Apotheke, Drogerie oder bewilligten Heilmittelablage erlaubt.

## Fundstellen im Kanton

---

- Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 02.09.2016 (BR 500.000): <https://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/2793>
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG) vom 20.06.2017 (BR 500.010): <https://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/2800>
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Einführungsgesetz zum Heilmittelgesetz, EGzHMG) vom 27.08.2010 (RB 500.500) <https://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/2868>
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Heilmittelgesetz, VOzEGzHMG) vom 21.12.2010 (BR 500.510) <https://www.gr-lex.gr.ch/frontend/versions/2869>